

Anlage Nr. 06 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Sachaufwendungen

Der Sachaufwand setzt sich grundsätzlich aus den Kostenarten laut Anlage Nr. 04 zusammen. Die Zuordnung der Sachaufwendungen zu der Fachleistung und den existenzsichernden Leistungen erfolgt entsprechend der Anlage Nr. 04.

Der Sachaufwand umfasst insbesondere auch notwendige:

1. Sachaufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz), für den Werkstattrat, den Bewohnerbeirat, Frauenbeauftragte der WfbM, die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landes- und Bundesebene, Betriebsarzt,
2. Sachaufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte (wie z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Datenschutzbeauftragte,
3. Aufwendungen für Personalgewinnung / Personalakquise.

Darüber hinaus gehende Sachaufwendungen sind mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu verhandeln.

„Zentrale Umlagen“ und „Bezogene Leistungen“ können andere Kostenarten vollständig oder anteilig ersetzen. Das Verhältnis ist bei den Verhandlungen darzustellen.